

Beitrags- und Leistungsordnung

Gemäß §§ 4 und 7 der Satzung des Vereins „Förderverein der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken-Wolfstein e. V.“ hat die Mitgliederversammlung am 03.11.2023 folgende Beitrags- und Leistungsordnung beschlossen:

1. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- (1) 24,00€ jährlich für Einzelpersonen
- (2) 50,00€ jährlich für juristische Personen o. vglb.

2. Leistungen

2.1 Natürliche Personen erhalten im Falle des Eintritts von Pflegebedürftigkeit (mindestens Pflegegrad 1 nach dem Sozialgesetzbuch XI) und der Inanspruchnahme der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken-Wolfstein e.V. folgende Rabattierung: Rabattierter Preis von 25 % - maximal **31,25€** - bei **Eigenanteilsrechnungen auf pflegerische Leistungen**, die nicht durch die Pflegeversicherung übernommen wird. Bei Besuch der Betreuungsgruppe wird der Tagessatz ebenfalls mit 25% rabattiert. Bei Preisanpassungen wird immer von der jeweils gültigen Preisliste die Rabattierung vorgenommen.

2.2 Eingeschlossen bei Mitgliedern nach 1. (1) sind auch deren Ehe-/Lebenspartner und deren im Haushalt lebenden Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit (Hinweis: Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung obliegt dem ordentlichen Mitglied!).

2.3 Juristische Personen können nur Mitglied im Förderverein sein, Leistungen nach Ziffer 2.1 entfallen.

3. Zahlung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und werden grundsätzlich vom Verein per Sepa-Lastschrift eingezogen. Die Sepa-Mandatsnummer ist gleichzeitig die Mitgliedsnummer. Barzahlung ist aufwandstechnisch nicht möglich. Im Übrigen obliegt dem Vorstand im Sinne der Führung der laufenden Geschäfte die Zuständigkeit.

4. Spenden

Spenden können von Mitgliedern und Förderern zu Gunsten des Fördervereines gerichtet werden, wobei diese auch zweckbestimmt sein können.

5. Inkrafttreten

Die Beitrags- und Leistungsordnung tritt erstmalig nach Inkrafttreten der Satzung gem. §12 Abs. (2) in Kraft. Die Ökumenische Sozialstation Lauterecken-Wolfstein e.V. hat mit Schreiben vom 10.10.2023 gem. §4 Abs. (2) der Satzung dem Anteil „2. Leistungen“ zugestimmt.

Lauterecken, den 3. November 2023